

**Der Senator
für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa**



Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

**swb Erzeugung GmbH & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen**

Auskunft erteilt
Frau Borchert
Dienstgebäude:
Hanseatenhof 5
Zimmer D 108
T (04 21) 361 54 87
F (04 21) 496 54 87
E-mail
barbara.borchert
@umwelt.bremen.de

EDV-Nr. 1459/2
Az.: 634-14-13/1

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
340-3

Bremen, 29. Juni 2010

Entnahme von Wasser für Kühl- und Prozeßzwecke aus der „Weser“ und Wiedereinleitung auf dem Gelände des Heizkraftwerkes (HKW) Hastedt in Bremen-Hemelingen (Hastedt) Hastedter Osterdeich 255

hier: wasserrechtliche Erlaubnis Nr. I / 37 / 1994 vom 28. Februar 1995 in der Fassung des Nachtrages N1 vom 21. Juni 2005 und N2 vom 15. Oktober 2009

Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr.: I / 37 / 1994 (N3)

Die wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: I / 37 / 1994 wird auf Antrag vom 02. Juni 2010 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

I. Abschnitt 1:

Der swb Erzeugung GmbH & Co. KG, Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen

wird gemäß § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 10 BremWG in Verbindung mit § 4 AbwAG²⁾ und in Verbindung mit dem BrAbwAG³⁾ unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter unter nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen die widerrufliche Befugnis gewährt,

in Bremen-Hemelingen (Hastedt), Hastedter Osterdeich 255

P Dienstgebäude
Hanseatenhof 5
28195 Bremen
Hochgarage Am Brill

E Eingang
Hanseatenhof 5
28195 Bremen

H Bus/Straßenbahn
Haltestellen
Am Brill und
Am Wall

Bankverbindungen
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

- Seite 1 von 4 -



D-112-00021

Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Rauchgasentschwefelung (REA) in einer Menge von **35.000 m³/a** (Jahresschmutzwasservolumenstrom) über die Kühlwasser-Rücklaufleitung Block 15 –Ausmünder 1- Probenahmestelle 6, Rechtswert: 3491590, Hochwert 5880880),

Nr. 1.4 erhält folgende Fassung:

Abwasser aus der Betriebsab- und Niederschlagswasseraufbereitungsanlage (BAA) in einer Menge von **35.000 m³/a** (Jahresschmutzwasservolumenstrom, Trockenwetterabfluss) über das Niederschlagswasser-Entwässerungssystem und Ausmünder 5 (Rechtswert; 3491447; Hochwert: 5880811) –Probenahmestelle 7 –(Rechtswert: 3491565, Hochwert; 5880913).

Nr. 1.8 wird **zusätzlich** aufgenommen:

Folgende Abscheideranlagen werden auf eine bedarfsgerechte Entsorgung Umgestellt:

- Ölabscheider NG 8/10 mit integriertem Ölschlammfang bei der Ascheverladung (Nr. 1)
- Koaleszenzabscheider NG 8/10 mit integriertem Ölschlammfang beim Kohlepier (Nr. 4)
- Koaleszenzabscheider Passawat Typ CS NG 30 beim Regenwasserrückhaltebecken (Nr.5)
- Ölabscheider NG 8/10 mit Ölschlammfang beim Gibslager (Nr. 6)

sowie die Abmeldung des Abscheiders

- Curator MS GR II beim Block 14 (Nr. 7)

II. Im Abschnitt **3 Benutzungsbedingungen** werden:

3.6 Abwasser aus der Niederschlagswasserbehandlung

- 3.6.1** Die Niederschlagswasserabflüsse der Hof- und Verkehrsflächen, sind vor der Einleitung in das Kraftwerks interne Abwassersystem durch Abscheideranlagen so zu behandeln, dass absetzbare und aufschwimbare Stoffe zurückgehalten werden.
- 3.6.2** Die Abscheideranlagen von einer Fachfirma oder qualifiziertem Betriebspersonal (siehe Hinweis Nr. 5.9) den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch einmal pro Jahr zu warten. Die Wartungsprotokolle sind dem Betriebstagebuch (s. Auflage Nr. 16) beizufügen. 2

zusätzlich aufgenommen.

III. Im Abschnitt der **Auflagen** werden:

- 4.28 Die Überwachung der Einleitung und die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlagen ist sachkundigen Personen zu übertragen. (siehe Hinweis Nr. 5.9).
- 4.29 Bei der Ausführung und Unterhaltung der Abscheideranlage sind die hierfür maßgebenden technischen Bestimmungen der DIN 1999-100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten- Teil 100: Anforderungen für die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2, zu beachten. Darüber hinaus sind die Angaben und Anweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- 4.30 Die Entleerung der Leichtflüssigkeitsabscheider, einschließlich der dazu gehörenden Schlammfänge, ist bedarfsgerecht durchzuführen. Hierzu sind von einer Fachfirma oder qualifiziertem Betriebspersonal (s. Hinweis Nr. 5.9) im Abstand von 3 Monaten jeweils eine Ölschichtdickenmessungen und Schlammspiegelmessungen durchzuführen. Die Entleerung hat spätestens dann zu erfolgen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der maximalen Speichermenge erreicht und die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfangvolumens gefüllt hat.
- 4.31 Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides ist ein Betriebstagebuch zu erstellen. Dem Betriebstagebuch ist dieser Erlaubnisbescheid in Kopie beizuheften. Die unter Nr. 15 genannten Messungen sowie die unter Nr. 4.28 genannten Personen sind in dem Betriebstagebuch zu vermerken.
- 4.32 Bis zum 30.09.2010 ist eine aktueller Lageplan sowie eine Auflistung der betriebenen Abscheideranlagen der Wasserbehörde zuzusenden.

zusätzlich aufgenommen.

IV. Im Abschnitt **5. Hinweise** werden:

- 5.9 Als Nachweis der Fachkunde kann z. B. die schriftliche Bestätigung einer Fortbildungseinrichtung, wie TÜV-Nord oder DWA (vormals ATV-DVWK) oder des Abscheiderherstellers/-lieferanten über die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Schulungskurs dienen.

zusätzlich aufgenommen.

Begründung

Die Anpassung der Erlaubnis ist erforderlich, um die beantragte bedarfsgerechte Entsorgung der Abscheideranlagen zu regeln.

Außerdem wird eine Anpassung der Abwassermengen vorgenommen.

Das Jahresschmutzwasservolumen (Trockenwetterabfluss) hat sich in den vergangenen 5 Jahren deutlich verringert. Dem Antrag der Erlaubnisinhaberin, die erlaubte Jahresschmutzwassermenge auf jeweils 35.000 m³/a zu reduzieren, wird hiermit entsprochen

V. Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von € 486,00 festgesetzt.¹

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Borchert

¹ Die Gebührenentscheidung stützt sich auf die

- §§ 4, 13, 14 und 15 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 08. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) und auf
- Nr. 610.00.00.01 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Bremischen Kostenordnung (BremKostO) vom 08. September 1992 (Brem.GBl. S. 313-203-b-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 1998 (Brem.GBl. S. 35).